

## Stellungnahme

### **Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG), Entwurf vom 03.09.2015**

Die DWA repräsentiert als technisch-wissenschaftliche Vereinigung in Deutschland rund 14.000 Mitglieder aus Wirtschaft, Kommunen, Wasserverbänden, Industrie, Verwaltung und Vollzug, Wissenschaft und dem Bereich der Ingenieure. Politisch und wirtschaftlich unabhängig, setzt sich die DWA insbesondere für eine nachhaltige Wasser- und Abfallwirtschaft ein.

Die Bestrebungen auf europäischer Ebene einen kostengünstigen Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation über vorhandene physische Infrastrukturen unter Nutzung gegenseitiger Synergien zu befördern, werden von der DWA grundsätzlich begrüßt. Die Idee, vorhandene physische Infrastrukturen dabei zu nutzen, um Synergien zu erzielen, ist keineswegs neu und wird von der DWA nicht generell abgelehnt. Die Erfahrungen in der Vergangenheit mit entsprechenden Vorhaben zeigen, dass die Nutzung von wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen, insbesondere die Einbringung von Kabeln in Abwasserleitungen zu Problemen führen kann. Eine kritische fachliche Betrachtung und Bewertung dieser Verfahren ist demnach angezeigt, insbesondere hinsichtlich der Generierung gesamtwirtschaftlich- finanzieller Vorteile. Die DWA beschränkt sich im Folgenden auf generelle technische Aspekte bei der Abwasserbeseitigung und einige rechtliche und wirtschaftliche Kritikpunkte des konkreten Entwurfs, der insoweit nachgebessert werden sollte.

#### **1. Der Entwurf bevorteilt die Telekommunikationsnetzbetreiber einseitig und berücksichtigt die Abwasserbeseitigungspflicht nicht ausreichend.**

Die Erfüllung der Pflicht zur gefahrlosen Abwasserbeseitigung darf durch Einbauten Dritter in den Abwasserkanälen in Folge der Umsetzung des DigiNetzG nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung darüber muss der Abwasserbeseitigungspflichtige bzw. der von ihm beauftragte Betreiber eigenverantwortlich und auf ausreichender Informationsgrundlage treffen können. Den Nachweis, warum die Einbringung von Kabeln in den Kanal nicht erfolgen kann, muss nach dem Entwurf jedoch der Abwasserbetrieb erbringen. Dies führt zu einer unangemessenen Darlegungs- und Beweislastverschiebung, insbesondere da die verwendeten Kabeleinbringungstechniken im Antrag auf Mitnutzung des Telekommunikationsunternehmens nach § 77d Abs. 1 nicht zu benennen sind. Mindestens sind in den Antrag alle Informationen aufzunehmen, die das Angebot bzw. die Gestattungsentscheidung des Kanalnetzbetreibers und auch das Mitbenutzungsentgelt (Preis) beeinflussen können.

#### **2. Die Bereitstellung von Mindestinformationen für den Telekommunikationsnetzbetreiber nach § 77a darf keinen unangemessenen zusätzlichen Aufwand beim Kanalnetzbetreiber verursachen. Dies gilt gleichermaßen für die Informationen, die die Bundesnetzagentur nach § 77b für die Erstellung eines Atlases physischer Infrastruktur verlangen könnte.**

Diskussionsbedarf besteht noch bei den Informationspflichten, die der Entwurf für die Kanalnetzbetreiber vorsieht und die teilweise über die Verpflichtungen aus der umzusetzenden EU-Kostensenkungsrichtlinie hinausgehen.

Die Mindestinformationen nach § 77a Abs. 3 des Entwurfs werden nicht ausreichend definiert. Unklar ist zudem, welche Informationen in welcher Form bereitgestellt werden müssen und wie

diese übermittelt werden können. Viele der geforderten Daten über die Netzinfrastruktur der teilweise sehr alten Abwasserkanäle bzw. –Leitungen liegen den Betreibern nicht bzw. nicht in einer digitalen oder aufbereiteten Form vor. Dies ist für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht notwendig. Auch wenn einige Kanalnetzbetreiber damit befasst sind, ihre Grundstücksakten in aufwendigen Verfahren zu digitalisieren, ist dies längst nicht flächendeckend der Fall. Der Nutzen einer solchen Digitalisierung hängt von der Datenqualität und einem sorgfältigen Vorgehen ab. Starre zeitliche Vorgaben sind hier kontraproduktiv.

Bei den Pflichten zur Bereitstellung von Informationen sollte nicht über die Anforderungen der EU-Kostensenkungsrichtlinie hinausgegangen werden. Die DWA fordert in dem Gesetzentwurf klarzustellen, dass Informationen in der beim „Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze“ vorliegenden Form bereitgestellt werden müssen und keine Pflicht zu einer aufwendigen Aufbereitung der Daten besteht. Werden besondere Anforderungen an die Form der Daten (z.B. digitalisiert o. georeferenziert und nicht bloß als gescannter Lageplan) oder die Art und Weise der Datenübergabe gestellt, muss im Gesetzentwurf klar geregelt werden, dass der durch die Aufbereitung zusätzlich entstehende Aufwand nicht von den Betreibern der öffentlichen Versorgungsnetze bzw. dem Abwassergebührenzahler getragen werden muss. In diesem Falle wären auch die Fristen des Entwurfs anzupassen.

Der Vorschlag stünde im Einklang mit der EU-Kostensenkungsrichtlinie, da Artikel 4 Abs. 2 auch nur eine Pflicht zur elektronischen Bereitstellung von im Besitz befindlichen Informationen vorgibt, während die Bereitstellungspflicht von Mindestinformationen nach Artikel 4 Abs. 4 dieser Richtlinie gerade keine Anforderungen an die Datenform stellt.

### **3. Die Fristen sind zu knapp bemessen.**

Die in dem Gesetzentwurf genannten Fristen, die sich in vielen Fällen an den Vorgaben der EU-Kostensenkungsrichtlinie orientieren, können von den Entwässerungsnetzbetreibern aus den vorgenannten Gründen nicht realisiert werden. Die Fristen sollten daher dort wo dies europarechtlich möglich ist, angepasst werden. Im Einzelfall muss es zulässig sein, die Rückäußerungsfrist in Abhängigkeit des Aufwandes zu verlängern.

### **4. Es ist sicherzustellen, dass alle Kosten, die aufgrund der Kabeleinbringung in die Abwasserleitungen zusätzlich entstehen, von den Kabelnetzbetreibern zu tragen sind. Eine Quersubventionierung des Breitbandkabelausbaus durch die Abwasserentgelte ist nicht zulässig und darf auch nicht durch die Hintertür erfolgen.**

Die Kanalnetzbetreiber überprüfen regelmäßig den Zustand ihrer Anlagen und erstellen Sanierungsprogramme, die mit Prioritätensetzungen und der Zuordnung von Durchführungszeiträumen verbunden sind. Durch den Einbau von Kabelsystemen ergibt sich die Notwendigkeit, schadhafte Kanäle abweichend von diesen langfristigen, strategischen Planungen zu sanieren. Damit können auch weitreichende Verschiebungen in der Finanzplanung der Kanalnetzbetreiber verbunden sein.

Die Kosten, die durch die Antragsstellung beim Kanalnetzbetreiber entstehen, müssen vom Antragsteller übernommen werden.

#### **Berechnungsgrundlage für die Endnutzertarife**

Die Nutzungsentgelte für Nutzung der Entwässerungsnetze müssen die Kosten vollumfänglich abdecken, damit die Gebührenzahler nicht belastet werden. (Quersubventionierung)

#### **Kommunalabgabengesetze der Bundesländer- Gebührenordnung**

§ 77f. DigiNetzG steht in Konflikt zu den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen der Bundesländer für die Entgelterhebung bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Die

Kanäle wurden vom Einrichtungsbenutzer bezahlt, Erlöse aus der Mitbenutzung sollten daher dem Gebührenzahler zu Gute kommen. Dies gilt besonders, weil aufgrund der Mitbenutzung durch die Telekommunikationsleitungen eine Veränderung der Abschreibungszeiten und höhere Aufwendungen für den Betrieb möglich bzw. wahrscheinlich sind. Dieser Konflikt muss gelöst werden.

## **5. Sichere technische Standards sind zwischen den Betroffenen abzustimmen.**

Bisher gültige Normen und Regelwerke dürfen durch das DigiNetzG nicht außer Kraft gesetzt werden. Wo es Konflikte gibt, müssen zwischen Bundesnetzagentur und Verbänden neue Standards einvernehmlich abgestimmt werden. Die DWA erarbeitet derzeit in der Arbeitsgruppe ES-7.1 „Einbauten Dritter im Kanal“ das *DWA-Merkblatt M 137-1 „Einbauten Dritter in Abwasserleitungen und -kanälen, Teil 1: Elektronische Kommunikationseinrichtungen“* zur Definition solcher Standards.

## **6. Ein effektiver Rechtsschutz ist zu gewährleisten.**

Abwasserbeseitigung ist eine hoheitliche Kernaufgabe der Daseinsvorsorge. Die Kanalnetzbetreiber tragen für Planung, Bau, Sanierung, Unterhalt und Betrieb des Kanalnetzes in allen Belangen die fachliche und rechtliche Verantwortung. Daher müssen sie in der Lage sein, eine Entscheidung über den Einbau von Kabelsystemen eigenständig zu treffen. Im Gesetzentwurf ist die Bundesnetzagentur als Stelle sowohl für die Umsetzung des DigiNetzG als auch für die Streitbeilegung vorgesehen. Das in der Gesetzesbegründung auf Seite 84 angesprochene sektorspezifische Fachwissen der Bundesnetzagentur bezieht sich u.a. auf den Bereich der Telekommunikation, trifft hingegen für den Bereich der Daseinsvorsorgeleistung „Abwasserbeseitigung“ nicht zu. Zudem wird der Bundesnetzagentur in der Begründung quasi der Auftrag erteilt, für eine beschleunigte Mitnutzung Sorge zu tragen. Aus Sicht der DWA ist es daher mindestens erforderlich, Rechtsmittel gegen verbindliche Entscheidungen der Streitbeilegung der Bundesnetzagentur nach § 77n Abs. 1 des Entwurfs, ausdrücklich vorzusehen –wie dies auch die EU-Kostensenkungsrichtlinie in Art. 3 Abs. 5 Satz 2 tut- und für diese Fälle die Geltung des § 137 Abs. 1 TKG (keine aufschiebende Wirkung) aufzuheben.

## **7. Die Harmonisierung mit dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist erforderlich [u.a. auch § 77b Abs. 2].**

Eine Harmonisierung mit den im IT-Sicherheitsgesetz und auf dieser Grundlage entwickelten Anforderungen an kritische Infrastrukturen muss kontinuierlich erfolgen.

## **8. Notwendige Informationen müssen den Betreibern der öffentlichen Versorgungsnetze zur Verfügung gestellt werden [Antrag des Telekommunikationsunternehmens (§ 77d Abs. 1)]**

Bei der Aufzählung der Antragsunterlagen in § 77d Abs. 1 ist Folgendes zu ergänzen, da dies für eine Bewertung der Gesamtmaßnahme durch den Kanalnetzbetreiber erforderlich ist:

„(4) eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen einzusetzenden Technik.“

## **9. Die Ablehnungsgründe nach § 77g sind zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.**

Es fehlen bei der Aufzählung folgende Ablehnungsgründe:

- Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten von Geräten zur Kanalinspektion und -sanierung insbesondere bei kleinen Nennweiten

- Beeinträchtigung der Kanalreinigung mit dem Hochdruckreinigungsverfahren in Folge der hydraulischen Belastung der Kabelsysteme durch die Spülwasserstrahlen sowie die mechanische Gefährdung durch Reinigungsdüsen, Spül- und Saugschläuche
- Ausschluss von Reinigungsverfahren z. B. mit Kanalfräsen und Wurzelschneidergeräten, die den gesamten Rohrquerschnitt erfassen
- Schwächung bzw. mögliche Beschädigung des Rohrmaterials durch die Befestigung der Kabelsysteme
- Einschränkung der Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen mit sog. Muffenprüfgeräten
- Einschränkung der Sanierung von Abwasserkanälen mit Reparatur- und Renovierungsverfahren; durch die Kabelsysteme können die meisten der bewährten Sanierungsverfahren nicht mehr bzw. nur mit großen Einschränkungen eingesetzt werden
- Einschränkung bei dem nachträglichen Einbau von Hausanschlüssen
- Umbau bzw. Sonderlösungen bei allen Absperrarmaturen im Kanalnetz

Hennef, 07.Oktober 2015

**Kontaktadresse:**

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus  
DWA Bundesgeschäftsführer

**DWA**

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110  
Fax: + 49 2242 872-8250  
E-Mail: [lohaus@dwa.de](mailto:lohaus@dwa.de)  
[www.dwa.de](http://www.dwa.de)